

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 117/11 B**

L 10 U 1510/08 (LSG Baden-Württemberg)  
S 1 U 2598/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und den Richter Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 2011 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Es ist seinem Beschwerdevorbringen noch nicht einmal zu entnehmen, auf welchen der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend gesetzlich normierten Zulassungsgründe er sein Begehren stützen will. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*). Der Senat sieht darüber hinaus von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG - zur Zulässigkeit eines entsprechendem Vorgehens vgl hier BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010, 1 BvR 1382/10*).
- 2 Die Kostenentscheidung erfolgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

